

RiLG Dr. Anton Burger, Traunstein, und RiAG Oliver Eitzinger, Rosenheim*

„Doppelt hält besser!“

THEMATIK	Anwaltsklausur; Urkundsprozess; Minderjährigenschutz; bereicherungsrechtliche Rückabwicklung im Dreiecksverhältnis
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Kommentare Grüneberg, BGB und Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Die Eheleute Marius und Maria Müller erscheinen am 10.9.2021 in der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Fleißig in Rosenheim und schildern folgenden Sachverhalt:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen uns dringend helfen. Wir haben gestern eine Klage gegen unseren gemeinsamen vierjährigen Sohn Markus Müller von der Lebensversicherung AG erhalten. Die Klage wird beim Amtsgericht Rosenheim unter dem Aktenzeichen 132 C 855/21 geführt. Die Versicherung fordert gegenüber unserem Sohn einen Betrag von 2.400 EUR. Die Klageschrift vom 1.9.2021 haben wir Ihnen mitgebracht.

Den Versicherungsvertrag haben wir im Jahre 2018 im Namen unseres gemeinsamen Sohnes Markus Müller über einen Versicherungsvertreter der Lebensversicherung AG abgeschlossen. Der Vertrag sollte bis zu seiner Rente mit 67 Jahren laufen. Wie richtig in der Klage vom 3.8.2021 erwähnt, wurden die monatlichen Beiträge in Höhe von 100 EUR durch die Großmutter des Markus Frau Ottilia Ohmer in Form einer Abbuchung von ihrem Konto – hierfür hat sie gegenüber der Versicherung eine Einzugsermächtigung erteilt – bezahlt. Sie wollte dadurch ihrem Enkel etwas zukommen lassen und fand die Idee der Lebensversicherung gut, damit etwas für seine Altersvorsorge getan wird.

Nachdem die Großmutter Ottilia Ohmer Anfang 2020 in Geldnot geraten ist, kündigte sie den Lebensversicherungsvertrag vorzeitig. Die bis dahin bezahlten Beiträge in Höhe von insgesamt 2.400 EUR wurden durch die Lebensversicherung AG an sie zurückbezahlt. Wir konnten uns nicht erklären, warum dies geschah. Klar hat die Großmutter die monatlichen Zahlungen erbracht, aber sie wollte diese doch unserem Sohn zuwenden. Daher beschwerten wir uns bei der Lebensversicherung AG, woraufhin diese den gleichen Betrag in Höhe von 2.400 EUR diesmal an uns ausbezahlte.

Mit Klageschrift vom 18.4.2021 erhob die Lebensversicherung AG gegen unseren Sohn eine Klage vor dem Amtsgericht Rosenheim auf Rückzahlung der 2.400 EUR. Das damalige Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 133 C 655/21 geführt. Der damalige Richter hat die Versicherung darauf hingewiesen, dass die Klage wohl keine Aussicht auf Erfolg hätte, zumal unser gemeinsamer Sohn als Bezugsberechtigter in dem Lebensversicherungsvertrag geführt werde. Daraufhin nahm die Lebensversicherung AG die Klage zurück.

Daraufhin hat die Lebensversicherung AG versucht, auf dem Klagewege den Betrag in Höhe von 2.400 EUR von der Großmutter Ottilia Ohmer einzufordern. Diese Klage wurde jedoch – so steht es richtig in der Klageschrift – als unbegründet abgewiesen.

Wir sind nun aus allen Wolken gefallen, dass die Versicherung das Verfahren gegen unseren Sohn nunmehr wieder aufnimmt. Wir finden das unverschämt. Es kann doch nicht sein, dass die Versicherung noch einmal gegen uns klagen kann. Schließlich wurde die ursprüngliche Klage zurückgezogen. Außerdem schuldet uns die Versicherung noch aus dem ersten Verfahren die Anwaltsgebühren, die wir dafür aufwenden mussten, obwohl sie gemäß Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 11.7.2021 diese tragen muss. Jetzt müssen wir für den zweiten Prozess schon wieder Kosten aufwenden, was wir nun wirklich nicht mehr einsehen. Weiterhin kann es doch nicht sein, dass ein vierjähriges Kind verklagt wird.

In der Sache selbst sind wir der Meinung, dass unser Sohn das Geld behalten darf, zumal es ihm von seiner Oma geschenkt wurde. Außerdem haben wir bzw. unser Sohn das Geld gar nicht mehr. Zusammen mit unserem Sohn haben wir davon eine Reise in die Karibik für

* Der Verfasser Burger ist hauptamtlicher AG-Leiter beim LG Traunstein. Der Verfasser Eitzinger ist Richter am AG Rosenheim und nebenamtlicher AG-Leiter. Die Fallbearbeitung diente als Vorlage für eine Prüfungsaufgabe, die in abgewandelter Form Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern war.

2.666 EUR pro Person gebucht und auch vom 10.8.2020 bis 30.8.2020 durchgeführt. Dies hätten wir bestimmt nicht ohne das Geld unseres Sohnes gemacht. Hierfür können wir unsere Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Kontoauszug und Boardingpass) sowie uns selbst als Zeugen zur Verfügung stellen.“

Die Eheleute Müller unterschreiben eine Prozessvollmacht und übergeben Herrn RA Dr. Fleißig die folgende Klageschrift, sowie die erwähnten Unterlagen:

Rechtsanwälte Dr. Moser & Kollegen
... Rosenheim

1.9.2021

An das
Amtsgericht Rosenheim
... Rosenheim

Klage im Urkundsprozess

In Sachen

Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, ... München

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Moser & Kollegen, ... Rosenheim

gegen

Markus Müller, gesetzlich vertreten durch die Eltern, Eheleute Marius und Maria Müller, ... Rosenheim

– Beklagter –

wegen Forderung

Streitwert: 2.400,00 EUR

Erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin unter Vorlage einer Prozessvollmacht Klage und kündige folgende Anträge für die mündliche Verhandlung an:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.400,00 EUR zu bezahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, stelle ich die Anträge nach §§ 331, 307 ZPO.

1. In tatsächlicher Hinsicht trage ich Folgendes vor:

Am 1.7.2018 schlossen die Eheleute Marius und Maria Müller für ihren gemeinsamen Sohn Markus Müller bei der Klägerin einen Lebensversicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer 123456789 mit einer Laufzeit bis zum 30.6.2084. Die monatlichen Beiträge in Höhe von 100 EUR hat die Großmutter des Kindes, Frau Ottilia Ohmer bezahlt. Sie wollte dem Enkel unbedingt etwas zukommen lassen und hat als Zahlende die Einzugsermächtigung in der Vertragsurkunde unterschrieben.

Beweis:

- Versicherungsantrag vom 1.7.18 (K1)
- Versicherungsschein vom 20.7.18 (K2)

Mit Schreiben vom 25.5.2020 kündigte Frau Ohmer den Lebensversicherungsvertrag zum 30.6.2020. Als Grund hierfür nannte sie eine überraschend eingetretene Geldnot.

Beweis: Kündigungsschreiben vom 25.5.2020 (K 3)

Die bis zum Tage des Vertragsendes einbezahlten monatlichen Beiträge in Gesamthöhe von 2.400 EUR wurden daraufhin an sie ausbezahlt.

Beweis: Kontoauszug Nr. 56, Buchung Nr. 12 (K4)

Nachdem sich die Eheleute Müller gegen diese Auszahlung wendeten, zahlte die Klägerin weitere 2.400 EUR an den Beklagten zu Händen seiner Eltern aus.

Beweis: Kontoauszug Nr. 75, Buchung Nr. 8 (K 5)

Daraufhin hat die Klägerin versucht, im Wege einer Klage – die Klageschrift datiert vom 20.6. 2020 – vor dem Amtsgericht Rosenheim unter dem Az. 132 C 925/20 den an die Großmutter Ottilia Ohmer ausbezahlten Betrag einzufordern. Diese Klage wurde jedoch als unbegründet abgewiesen.

Beweis: Urteil des AG Rosenheim, Az. 132 C 925/20 (K 6)

2. In rechtlicher Hinsicht führe ich Folgendes aus:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Fest steht, dass die Klägerin die Versicherungssumme nicht doppelt schuldet. Da die Klage gegen Frau Ottilia Ohmer im Verfahren vor dem Amtsgericht Rosenheim mit dem Az. 132 C 925/20 bereits rechtskräftig abgewiesen wurde, ist es nur die logische Konsequenz, dass der Beklagte den Klagebetrag schuldet. Insoweit ist das Vorverfahren für das vorliegende vorgreiflich und bindend.

Im Übrigen ergibt sich der Anspruch auch aus dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 BGB, zumal der Versicherungsvertrag bereits aufgrund des Minderjährigenschutzes als nichtig anzusehen ist.

Dr. Moser
Rechtsanwalt

Anlagen: ... [Es folgen die genannte Vollmacht und die Anlagen.]

Der Anwaltsschriftsatz, mit dem das Begehren der Mandanten bestmöglich durchgesetzt werden kann, ist anzufertigen. Weiterhin ist auf die von den Mandanten angesprochenen Fragen in einem gesonderten Schreiben, hilfsweise in einem Hilfgutachten einzugehen. Die angebotenen Urkunden beweisen den dargelegten Sachverhalt.